

Homepage und Werbung

Paul Hauschild, Trier

Immer wieder wird die Frage an die Geschäftsstelle herangetragen, welche Möglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte bestehen, eine Praxishomepage zu betreiben. Dabei sind verschiedene rechtliche Überlegungen anzustellen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass Fehler bei der Veröffentlichung einer Homepage nicht nur zu einer berufsrechtlichen Ahndung, sondern auch zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen von Konkurrenten führen können, die im Regelfall hohe Kostenfolgen auslösen.

1. Hinweispflichten

Bereits am 1. März 2007 hat das Telemediengesetz (TMG) das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledienstedatenschutzgesetz abgelöst. Der Bundesgesetzgeber hat in dem neuen TMG Regelungen zu Tele- und Mediendiensten zusammengeführt und bestimmte Hinweispflichten statuiert. Mit den Hinweispflichten wird letztlich dem Verbraucherschutz Rechnung getragen: Der Besucher einer Homepage soll wissen, mit wem er es zu tun hat.

Die in § 5 TMG aufgelisteten Pflichtangaben entsprechen den Erfordernissen des früheren § 6 TDG. Danach haben Ärztinnen und Ärzte als Dienstanbieter, sofern Sie eine Homepage betreiben, u. a. Angaben zu machen über:

- ▶ Den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind. Dabei sind sowohl Vor- als auch Nachname anzugeben. Ein Postfach allein genügt nicht. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, also z.B. einer Gemeinschaftspraxis, sind zudem Angaben zu einer Vertretungsberechtigung zu machen.
- ▶ Ferner sind Angaben erforderlich, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Praxisinhaber ermöglichen, also eine Adresse für elektroni-

sche Post wie auch die Angabe einer Telefonnummer. Es reicht nicht aus, den Interessenten die Möglichkeit zu eröffnen, im Internet online bestimmte Daten in ein Kontaktformular einzugeben und um Rückruf zu bitten.

Bei Partnerschaften ist die Registernummer des Partnerschaftsregisters anzugeben.

Bei Ärztinnen und Ärzten, die eine Homepage betreiben, sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- ▶ die Kammer, der sie als Dienstleister angehören,
- ▶ die gesetzliche Berufsbezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärztin“,
- ▶ der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist sowie

▶ die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung und dazu, wie diese zugänglich sind. Die Angaben müssen nicht zwingend auf der eigenen Homepage vorgehalten werden, sondern es genügt ein Link zu dem Angebot. So wird auf der Homepage der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz die Berufsordnung für die in deren Zuständigkeitsbereich ansässigen Ärztinnen und Ärzte bereit gehalten: siehe unter <http://www.laek-rlp.de/Download/recht/berufsordn.pdf>

Niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte müssen zusätzlich die Kassenärztliche Vereinigung angeben, in der sie Mitglied sind, da diese für Vertragsärzte die zuständige Aufsichtsbehörde ist. (www.kv-rlp.de)

Anzeige

Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a Umsatzsteuergesetz vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) vergeben ist, so ist auch diese anzugeben. Dabei handelt es sich nicht um die normale Steuernummer; diese gehört nicht auf die Homepage. Gemeint ist die USt-IdNr., die aus den Buchstaben DE und einer 9-stelligen Ziffernfolge besteht.

Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ gehalten werden, wie auch der Bundesgerichtshof (BGH) zur alten Gesetzesregelung klargestellt hat (Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 228/03). Dem Anbieter ist freigestellt, wie die Informationsseite benannt und gestaltet wird. Das Wort „Impressum“ ist nicht zwingend erforderlich. Das Gesetz spricht allgemein von „Informationen“. Denkbar sind auch Begriffe wie „Anbieterkennzeichnung“, „Kontaktdaten“ oder aber „Impressum“. Letztere Begriffe haben sich inzwischen eingebürgert. Auch der BGH geht davon aus, dass der durchschnittliche Internetnutzer heutzutage wisse, was unter „Kontakt“ oder „Impressum“ zu verstehen sei und dort eine Anbieterkennung eingestellt ist.

Gestalterisch können die Pflichtangaben auf jeder einzelnen Seite z.B. am unteren Ende angebracht sein. Dann kann die Möglichkeit der leichten Kenntnisnahme aber dadurch eingeschränkt sein, dass der Nutzer die Seite erst vollständig „scrollen“ muss. Wird eine selbständige Seite angelegt – was nach der Ansicht des BGH möglich ist –, muss diese von jeder Seite des Homepageangebots aus mit nicht mehr als zwei Klicks erreichbar sein.

Tipp: Das Impressum einer Homepage kann mit dem folgenden kostenlosen Assistenten individuell gestaltet werden: www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/index.php

Inzwischen hat auch das Bundesjustizministerium einen Leitfaden zu den Hinweispflichten herausgegeben, den Sie unter www.bmj.bund.de der unter der Rubrik Service/Leitfäden abrufbar ist.

Wichtig ist eine regelkonforme Homepage, um der Verhängung von Ordnungsstrafen oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen vorzubeugen. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Hinweispflichten nach dem TMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Zudem besteht die Gefahr einer Unterlassungsklage, da bei einem Verstoß gegen die Hinweispflichten zugleich gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen wurde. Daneben könnten bei Verletzung von Verbraucher schützenden Informationspflichten kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Konkurrenten erfolgen.

2. Werbung durch den Betrieb einer Homepage

Wie bei allen Veröffentlichungen müssen auch bei einem ärztlichen Internetauftritt die berufsrechtlichen Grenzen der Werbung beachtet werden. Bei einer Praxishomepage können die Angaben übernommen werden, die auch auf einem Praxisschild zulässig sind. Gleiches gilt für die Informationen über die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen sowie für die sonstigen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise. Ankündigungsfähig auf der ersten Webseite (Startseite) können demnach sein: akademische Titel und Grade, Angaben zur Praxisform (Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft, überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Sprechstundenzeiten, Logos, Hinweis auf Belegarztstätigkeit).

Wegen der Einzelheiten wird auf die „Hinweise und Erläuterungen zu den §§ 27 ff. der (Muster-) Berufsordnung“ – beschlossen von den Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer am 10.09.2002, fortgeschrieben am 12.08.2003 – verwiesen. Diese finden sich auf der Homepage der Bundesärztekammer (www.baek.de/page.asp?his=1.100.1144.1154)

Die folgenden Ausführungen sollen sich auf die Frage konzentrieren, wel-

chen Domain-Namen ein ärztlicher Internetauftritt rechtlich nutzen darf. Denn werbenden Charakter kann unter Umständen bereits der Domain-Name als solcher haben.

Ziel einer Homepage ist regelmäßig die Information der interessierten Internetnutzer über das Praxisspektrum, verschiedene Behandlungsangebote oder das Arztprofil. Dafür wird zunächst ein einprägsamer Domain-Name benötigt, über den der Zugang der Homepage zum Internet ermöglicht wird.

Vor dem Hintergrund einer erlaubten sachlichen Information darf keine Anpreisung, vergleichende Werbung oder Irreführung der Nutzer durch den Domain-Namen selbst wie auch den Internetauftritt insgesamt erfolgen.

Nicht zu beanstanden sind sachliche und berufsbezogene Domain-Namen, bei denen der Name des Praxisinhabers mit der Weiterbildungsqualifikation oder einem Ortsnamen verknüpft wird, wie z.B. Dr-Peter-Mustermann-Internist.de oder dr-mustermann-musterstadt.de.

Reklamehafte Übertreibungen und marktschreierische Angaben (z.B. bestefaltenunterspritzung.de oder spitzen-gynäkologe.de) sind ebenso unzulässig wie unsachliche Selbstdarstellungen (spezialistenpraxis.de). Gleiches gilt für Domain-Namen, die ausdrücken, etwas besser oder billiger anbieten zu wollen, als andere Ärztinnen und Ärzte.

Die Verwendung eines Gattungsbegriffs mit Namenszusatz ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte durch eine Individualisierung auf der Homepage – möglichst schon auf der Startseite – klargestellt werden, dass Berufskollegen derselben Gattung ebenfalls im örtlichen Bereich ansässig und wie diese zu finden sind (z.B. über das Telefonbuch). Ohne den entsprechenden Hinweis kann eine Fehlvorstellung bei den Nutzern nicht ausgeschlossen werden, es gäbe nur einen Anbieter eines bestimmten Fachgebiets vor Ort.

Irreführende Domain-Namen, die geeignet sind, über die Person des Arztes, der Praxis oder Behandlungsme-

thode zu täuschen und damit Einfluss auf die Wahl des Arztes seitens des Patienten hervorzurufen, sind unzulässig. Eine Irreführung kann so immer angenommen werden, wenn der Domain-Name den Anschein einer Alleinstellung vermittelt und diese Alleinstellung tatsächlich unzutreffend ist. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Besucher der Homepage davon ausgeht, dass örtliche Angebot einer bestimmten Leistung sei erschöpft. Aus der Rechtsprechung kann auf eine Entscheidung des OLG München verwiesen werden. Dort ging man davon aus, dass der „situationsadäquat aufmerksame, informierte und verständige Internetnutzer (Verbraucher)“ unter der Domain *rechtsanwaelte-dachau.de* nicht eine einzelne Kanzlei, sondern ein örtliches Verzeichnis aller tätigen Anwälte vermuten würde. Der Domainname wurde wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 3 des UWG als unzulässig angesehen, da er den Eindruck erwecke, einen Zugang zu allen oder den meisten Anwälten in dem örtlichen Bereich zu gewähren. Dies gilt unabhängig von dem Umstand, ob der Internetnutzer die Domainbezeichnung bereits kennt oder ob er den Zugang direkt durch die Eingabe der betreffenden Internetseite versucht (Urteil des OLG München vom 18.04.2002, 29 U 1573/02, NJW 2002, 2113).

Danach ist beispielsweise der Domain-Name *Gynäkologie-Musterstadt.de* oder *Allgemeinarzt-Musterstadt.de* unzulässig, wenn es noch weitere Gynäkologen oder Allgemeinmediziner in Musterstadt gibt. Bei sehr speziellen Fachgebieten kann es natürlich sein, dass es tatsächlich nur einen örtlichen Anbieter gibt; dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Um die Gefahr einer Alleinstellungsbehauptung zu vermeiden, sollte – wie bereits ausgeführt – möglichst auf der Startseite ein Hinweis gegeben sein, dass es noch andere Berufskollegen im örtlichen Bereich gibt und wie diese zu finden sind. Ein entsprechender Hinweis auf der „Impressum“-Seite mag berufsrechtlich genügen. Ob dies auch einer wettbewerbsrechtlichen Überprüfung durch die Zivilgerichte standhält, ist zu bezweifeln.

3. Haftung für Links

Mit sogenannten Hyperlinks wird von der eigenen Homepage auf weiterführende Informationen auf anderen Internetseiten verwiesen. Ohne solche Möglichkeiten wäre das Internet nicht das, was es ist. Was als Service für die Nutzer gedacht ist, kann für den Betreiber der Homepage aber haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

Zur Vermeidung eines Haftungsrisikos wird häufig versucht, mittels eines sogenannten Disclaimers die Haftung für Inhalte fremder Seiten auszuschließen. Der übliche Disclaimer lautet etwa wie folgt: „Mit Urteil vom 12. Mai 1998 – 312 O 85/98 – hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch das Setzen eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann – so das Gericht – nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von den verlinkten Seiten.“ Allerdings wird in der Rechtsliteratur darüber gestritten, ob solche allgemeinen Haftungsausschlüsse sinnvoll sind oder nicht. Denn das in diesen Disclaimern oft zitierte Urteil des Landgerichts Hamburg aus dem Jahr 1998 hat gerade festgestellt, dass ein pauschaler und allgemein gehaltener Haftungsausschluss für die Inhalte, auf die „verlinkt“ wird, gerade nicht ausreichend ist.

Überdies sollte man bedenken, dass bei einem pauschalen Haftungsausschluss der Verfasser gerade damit rechnet, auf rechtlich bedenkliche Inhalte zu

verweisen. Damit kann sich die eigentlich gewollte Haftungsfreizeichnung gerade in ihr Gegenteil verkehren, da der Betreiber offenbar rechtswidrige Inhalte auf den verlinkten Seiten billigend in Kauf nimmt. Ob ein Betreiber für die Inhalte der „verlinkten“ Seite haftet, hängt letztlich von einer Prüfung im Einzelfall ab. Wer mit seiner Darstellung den Eindruck erweckt, dass seine Homepage im Zusammenhang mit den verlinkten Inhalten steht oder aber, er habe diese Inhalte selbst gesetzt, kann jedenfalls durch einen allgemein gehaltenen Disclaimer, wie beispielhaft gezeigt, keinen Haftungsausschluss bewirken.

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang eine eindeutige gesetzlich Regelung gewesen, die es aber nicht gibt. Auch die Rechtsprechung ist in diesem Falle nicht ganz einheitlich, so dass immer ein gewisses Restrisiko bei der Link-Setzung verbleibt, insbesondere für die Frage, ob regelmäßig die verlinkten Seiten auf ihre Inhalte kontrolliert werden müssen oder ob eine Kontrolle beim erstmaligen setzen des Links ausreicht.

Es empfiehlt sich, eventuell nur auf die Startseite eines anderen Internetangebots zu verweisen, und nicht auf die untergeordnete Seite (sog. *deep-link*), um der Gefahr vorzubeugen, dass auf dieser Seite Inhalte geändert wurden. Von einer Einbettung fremder Inhalte in das Layout der eigenen Seite (sog. *framing*) sollte man absehen, da dann in jedem Fall der Eindruck entsteht, man habe die „fremde“ Meinung als eigenen

Anzeige

Inhalt übernommen. Hierbei kann es zusätzlich zu urheberrechtlichen Streitigkeiten kommen.

Wer einen Link setzt, ohne den dort vorhandenen Inhalt zu kommentieren oder sich den Inhalt zu Eigen zu machen, wird in Regelfall nicht haften. Bei den üblichen Links zu Berufsverbänden, Kammern und Kassenärztlichen Vereinigungen dürften sich in der Praxis keine rechtlichen Probleme ergeben. Standesrechtlich bedenklich können allerdings Links zu Internetseiten sein, die z.B. gezielt Werbung machen.

4. Abschließende Hinweise zur Homepagegestaltung

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Lageplänen und Anfahrtsskizzen sowie Bildern häufig Urheberrechte zu beachten sind. Daher sollte jeweils geprüft werden, ob es sich bei dem gewünschten Bild oder Kartenausschnitt um urheberrechtliche geschütztes Material handelt, für das vor der Nutzung eine Lizenzgebühr zu entrichten ist.

Bei der Schaltung von Foren oder Gästebüchern gilt es zu beachten, dass der Inhaber der Homepage für die dort veröffentlichten – rechtswidrigen – Inhalte Dritter haftbar gemacht werden kann. Ohne dass der Homepagebetreiber eine regelmäßige Kontrolle durchführt, wird er sich nicht auf eine fehlende Kenntnis der dort veröffentlichten Inhalte berufen können. Eine Kontrollpflicht trifft den Forenbetreiber jedenfalls dann, wenn es sich um ein kleineres Forum mit nur wenigen Beiträgen handelt oder aber wenn dieser entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat, oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat (OLG Hamburg vom 22.08.2006 – 7 U 50/06). Überdies kann ein Gästebuch auf einer Praxishomepage, das regelmäßig nur positive Darstellungen und Berichte über die betreffenden Ärztin-

nen oder Ärzte enthalten wird – zusammen mit weiteren Inhalten der beurteilten Homepage – als unzulässige werbende Herausstellung angesehen werden (Urt. OLG Koblenz v. 13.02.1997 6 U 1500/96)

Die zuvor geschilderten Beispiele zeigen, dass vor der Erstellung einer Homepage unter einem bestimmten Domain-Namen viele Aspekte sorgfältig überprüft werden sollten, um bereits im Vorfeld der Gefahr einer berufsrechtlichen Ahndung oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu entgehen und damit letztlich ein hohes Prozessrisiko zu vermeiden. Hinsichtlich der berufsrechtlichen Prüfung empfiehlt es sich, Kontakt mit der zuständigen Bezirksärztekammer aufzunehmen.

RA Paul Hauschild ist Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Trier

